

IX.6 Pflichten der Begünstigten nach dem Projektabschluss

IX.6.1 Dauerhaftigkeit und Eigentum der Projektoutputs

Die Projektpartner sind verpflichtet, die Projektergebnisse auch nach Projektabschluss zu erhalten. Dazu ist im Projektantrag ausführlich zu beschreiben, wie die Dauerhaftigkeit der Projektoutputs und -ergebnisse nach dem Projektabschluss sichergestellt werden soll. Während wie auch nach der Projektumsetzung durchzuführende und sichergestellte konkrete Maßnahmen, die zum Ziel die Sicherstellung und Stärkung der Dauerhaftigkeit der Projektoutputs und -ergebnisse haben, sind dort ebenfalls anzugeben. Dies umfasst auch Eigentumsrechte und Verantwortlichkeiten.

- 1) Die Dauerhaftigkeit der Projekte bezieht sich auf die im Rahmen des Projektes mitfinanzierte Infrastruktur und Investitionen, darunter Sachanlagen (ausgenommen geringfügige Wirtschaftsgüter). Ist die Nutzungsdauer eines fest im Projekt installierten Wirtschaftsgutes gemäß nationalen Rechtsvorschriften kürzer als die Zweckbindungsfrist, so wird die Zweckbindungsfrist an den Abschreibungszeitraum angepasst.
- 2) Die Dauerhaftigkeit des im Kooperationsprogramm geförderten Projektes ist für den Zeitraum von 5 Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten unter Vorbehalt der Regelungen im Abs. 6 sicherzustellen. Gelten gemäß der europarechtlichen Beihilferegelungen längere Zuwendungsfristen, ist die Dauerhaftigkeit für den in diesen Vorschriften festgelegten Zeitraum zu gewährleisten.
- 3) Als Zeitpunkt der Abschlusszahlung nach Abs. 2, gilt:
 - Der Zeitpunkt an die EFRE-Förderung an den begünstigten überwiesen worden ist (Buchungsdatum auf dem Bankkonto des Begünstigten),
 - In allen sonstigen Fällen– der Tag der Bestätigung des Antrages auf Abschlusszahlung.
- 4) Eine Verletzung der Zweckbindungsfrist hat zur Folge, dass die EFRE-Förderung durch den Begünstigten zurückzahlen ist, und zwar verhältnismäßig zum Zeitraum, in dem die Zweckbindungsfrist nicht beachtet wurde.
- 5) Die Verletzung der Zweckbindungsfrist wird festgestellt, wenn mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen aufgetreten ist:
 - Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Fima oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
 - Erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Umsetzungsbestimmungen, die zur Verletzung der ursprünglichen Projektziele führen würde.
- 6) Die Zweckbindungsfrist findet dann keine Anwendung, wenn der Begünstigte seine Tätigkeit wegen einer nicht betrugsbedingten Insolvenz aufgegeben wird¹.
- 7) Wenn die Tätigkeit vom Begünstigten eingestellt wurde, überprüft die zuständige Stelle, die Vertragspartei ist, ob in Bezug auf diesen Begünstigten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Wurde gegen den Begünstigten, der seine Tätigkeit eingestellt hat kein Insolvenzverfahren eröffnet, wird die Verletzung der Zweckbindungsfrist festgestellt.

¹ als Bestätigung der betrugsbedingten Insolvenz gilt ein rechtmäßiger Gerichtsurteil.